

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil III

1960 j

Berlin, den 8. November 1960

Mr. 4

Tag	Inhalt	Seite
24. 10. 60	Anordnung über die Vorbereitung und Durchführung des Baues von Wärmeversorgungsanlagen	17
26. 10. 60	Anordnung über das Statut der Bezirks-Tierzuchtinspektionen	19
10. 10. 60	Anordnung über die Erteilung von Dienstaufträgen und die Mitführung von dienstlichen Unterlagen	21
10; 10. 60	Anordnung Nr. 95 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	22

Anordnung über die Vorbereitung und Durchführung des Baues von Wärmeversorgungsanlagen.

Vom 24. Oktober 1960

Die Wärmeversorgung von Industriebetrieben, landwirtschaftlichen Großbetrieben, Stadtzentren, Wohngebieten mit ihren Folgeeinrichtungen sowie von sonstigen Baukomplexen erfordert eine einheitliche und volkswirtschaftlich zweckmäßige Regelung. Deshalb wird folgendes angeordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Wärmeversorgungsanlagen sind Einrichtungen zur Erzeugung und Verteilung von Wärme für technologische Zwecke, Raumheizung und Warmwasserbereitung. Wärmeträger sind Dampf, Warm- und Heißwasser.

(2) Wärmebedarfsträger sind insbesondere Betriebe der Industrie, des Bauwesens und des Verkehrs, Großbetriebe der Landwirtschaft sowie staatliche und sonstige Einrichtungen.

§ 2

Anmeldung des Wärmebedarfs und Aufstellung eines langfristigen Wärmebedarfsplanes

(1) Der Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes, Abteilung Energie, ist für die planmäßige Entwicklung einer wirtschaftlichen Wärmeversorgung im Bezirk verantwortlich.

(2) Alle Wärmebedarfsträger, die nach den geltenden Bestimmungen verpflichtet sind, Perspektivpläne auszuarbeiten, haben ihren Bedarfszuwachs an Wärme, soweit er 1 t Normaldampf je Stunde — entsprechend 640 000 kcal/di — übersteigt, bereits bei der Ausarbeitung des Perspektivplanes dem zuständigen Wirtschafts-

rat beim Rat des Bezirkes, Abteilung Energie, zu melden. Für Wärmebedarfsträger, die nicht zur Ausarbeitung von Perspektivplänen verpflichtet sind und deren Wärmebedarfszuwachs 1 t Normaldampf je Stunde — entsprechend 640 000 kcal/h — übersteigt, ermittelt die Plankommission beim zuständigen Rat des Kreises den Wärmebedarf und meldet ihn dem Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes, Abteilung Energie, zu dem von diesem Organ festzulegenden Zeitpunkt.

(3) In der Bedarfsmeldung sind Angaben über den erforderlichen Zustand des Wärmeträgers und den Verwendungszweck der Wärme zu machen.

(4) Der Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes, Abteilung Energie, stellt in Übereinstimmung mit der Abteilung Plankoordination und unter Heranziehung des Bezirksbauamtes — Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung — einen langfristigen Wärmebedarfsplan auf.

§ 3

Plan der Wärmeversorgung

(1) Der Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes, Abteilung Energie, legt in Übereinstimmung mit der Abteilung Plankoordination und unter Heranziehung des Bezirksbauamtes im Rahmen der komplexen territorialen Planung auf Grund des langfristigen Wärmebedarfsplanes die Entwicklung der Wärmeversorgung des Bezirkes fest. Der nach Jahren aufgegliederte Plan der Wärmeversorgung hat — entsprechend der Entwicklung der einzelnen Gebiete, Städte und Dörfer — Standort und Versorgungsbereich der vorgesehenen Wärmeversorgungsanlagen zu enthalten.

(2) Der Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes, Abteilung Plankoordination, ist dafür verantwortlich, daß die Planung der einzelnen Wärmeversorgungsanlagen im Rahmen des Perspektivplanes des Bezirkes territorial koordiniert ist.